

# Wirtschaftsstrafrecht

einschl. Grundzüge der Wirtschaftskriminologie

WS 2006/07



**Roland Hefendehl**

Vorlesung **Nr. 5** vom **25.1.2007** WS 2006/07

wenn es mit dem Unternehmen bergab geht ...

Foto: hef

## § 6: Schutz des Vermögens

### IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)

#### 1. Allgemeines

- a) Überblick
- b) Phasen des Untergangs

#### 2. Kerntatbestand Bankrott gem. § 283 StGB

- a) Tatbestandsaufbau
- b) **Generalklauseln, Maßfiguren und Maßstäbe**
- c) objektive Bedingung der Strafbarkeit
- d) Krisenfälle und ihre Feststellung
- e) taugliche Täter
- f) Interessentheorie vs. Funktionentheorie

## **§ 6: Schutz des Vermögens**

### **V. Insolvenzdelikte – Randbereich**

- 1. Insolvenzverschleppung – Einführung und Überblick**
- 2. Insolvenzverschleppung – Systematik**
- 3. Fall: Verlust der Hälfte des Grundkapitals**
- 4. Lösungshinweise**
- 5. Fall zu § 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG**
- 6. Lösungshinweise**

## IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)

### 1. Allgemeines

#### a) Überblick

- Übernahme ins Kernstrafrecht durch das 1. WiKG
- früher Konkursdelikte (Konkursordnung von 1877 und VergleichsO)
- Seit **1999** gilt die **Insolvenzordnung** (InsO).
- Ziel der Reform was es, das **Insolvenzrecht effektiver zu gestalten.**
- Insolvenzstrafrecht i.e.S. = §§ 283 ff. StGB
- stark **akzessorisch zur InsO**
- abstrakte Vermögensgefährdungsdelikte; Abstraktion abgemildert, da Handeln in der Krise erforderlich.
- relevant: **Eintritt der objektiven Strafbarkeitsbedingung**
- Insolvenzverschleppung in Spezialgesetzen verblieben.

## IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)

### 1. Allgemeines

#### a) Überblick (Forts.)

##### Rechtsgut:

- h.M.: **Vermögen** als Schutz des **Gläubigervermögens** = Gesamtheit der Gläubiger einschl. der Arbeitnehmer des Schuldners vor einer Gefährdung oder Beeinträchtigung ihrer Befriedigung aus dem zur etwaigen Insolvenzmasse gehörenden Schuldnervermögen.
- **Streitig** ist, ob auch volkswirtschaftliches Interesse an ordnungsgemäßigem Insolvenzmanagement bzw. Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft geschützt wird; eher: rechtsgutsirrelevanter bloßer Schutzreflex.

## IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)

### 1. Allgemeines

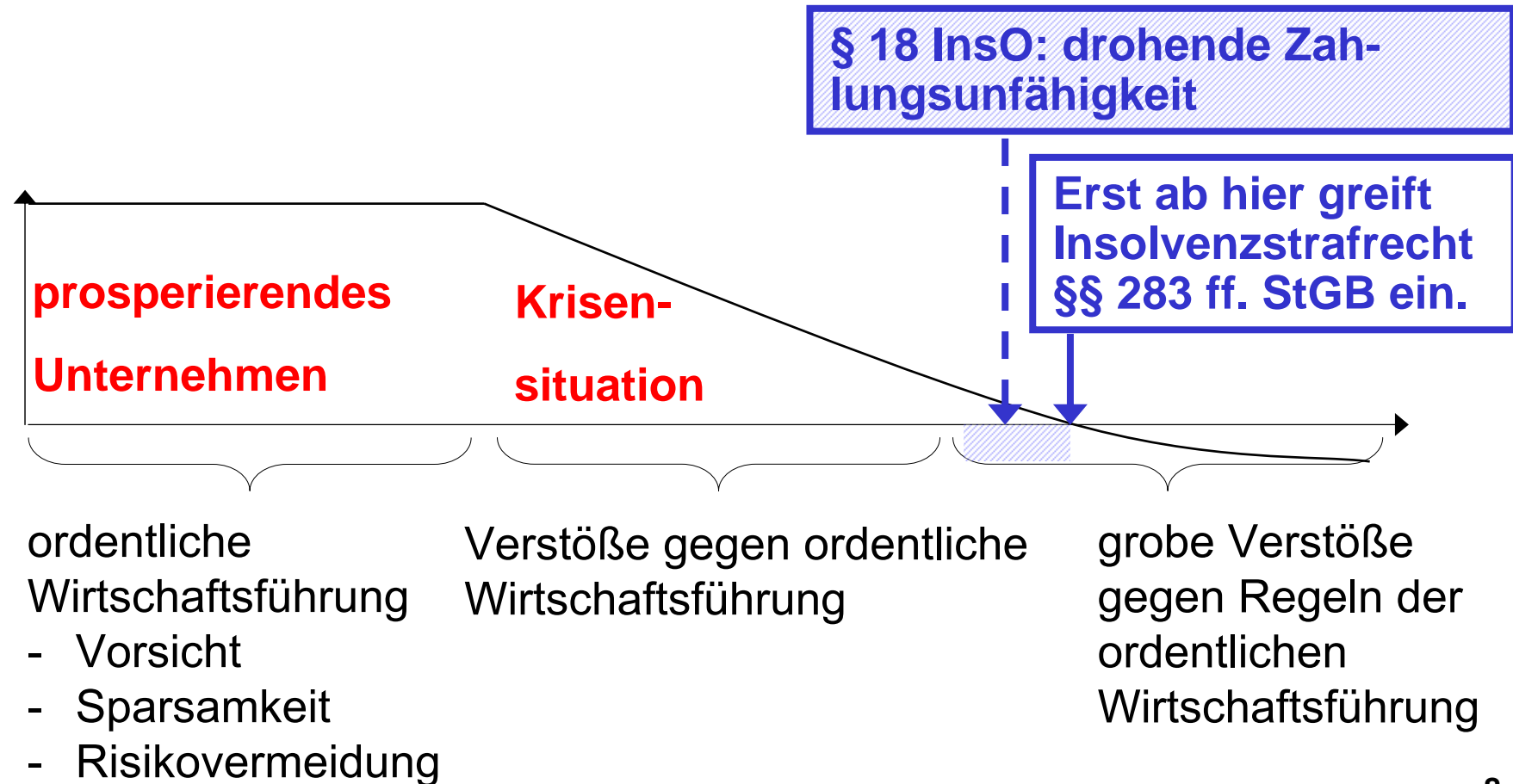
#### a) Überblick (Forts.)

im engeren Sinne	im weiteren Sinne
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bankrott – § 283 StGB</li> <li>➤ besonders schwerer Fall des Bankrotts – § 283 a StGB</li> <li>➤ Verletzung der Buchführungspflicht – § 283 b StGB</li> <li>➤ Gläubigerbegünstigung – § 283 c StGB</li> <li>➤ Schuldnerbegünstigung – § 283 d StGB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verletzung der Insolvenzantragspflicht – §§ 84, 64 GmbHG u.a.</li> <li>➤ Unterschlagung – § 246 StGB</li> <li>➤ Betrug – § 263 StGB</li> <li>➤ Kreditbetrug – § 265 b StGB</li> <li>➤ Untreue – § 266 StGB</li> <li>➤ Beitragsvorenthaltung – § 266 a StGB</li> <li>➤ Urkundenfälschung – § 267 StGB</li> <li>➤ Steuerhinterziehung – §§ 370, 370 a AO</li> </ul>

## IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)

### 1. Allgemeines

#### b) Phasen des Niedergangs



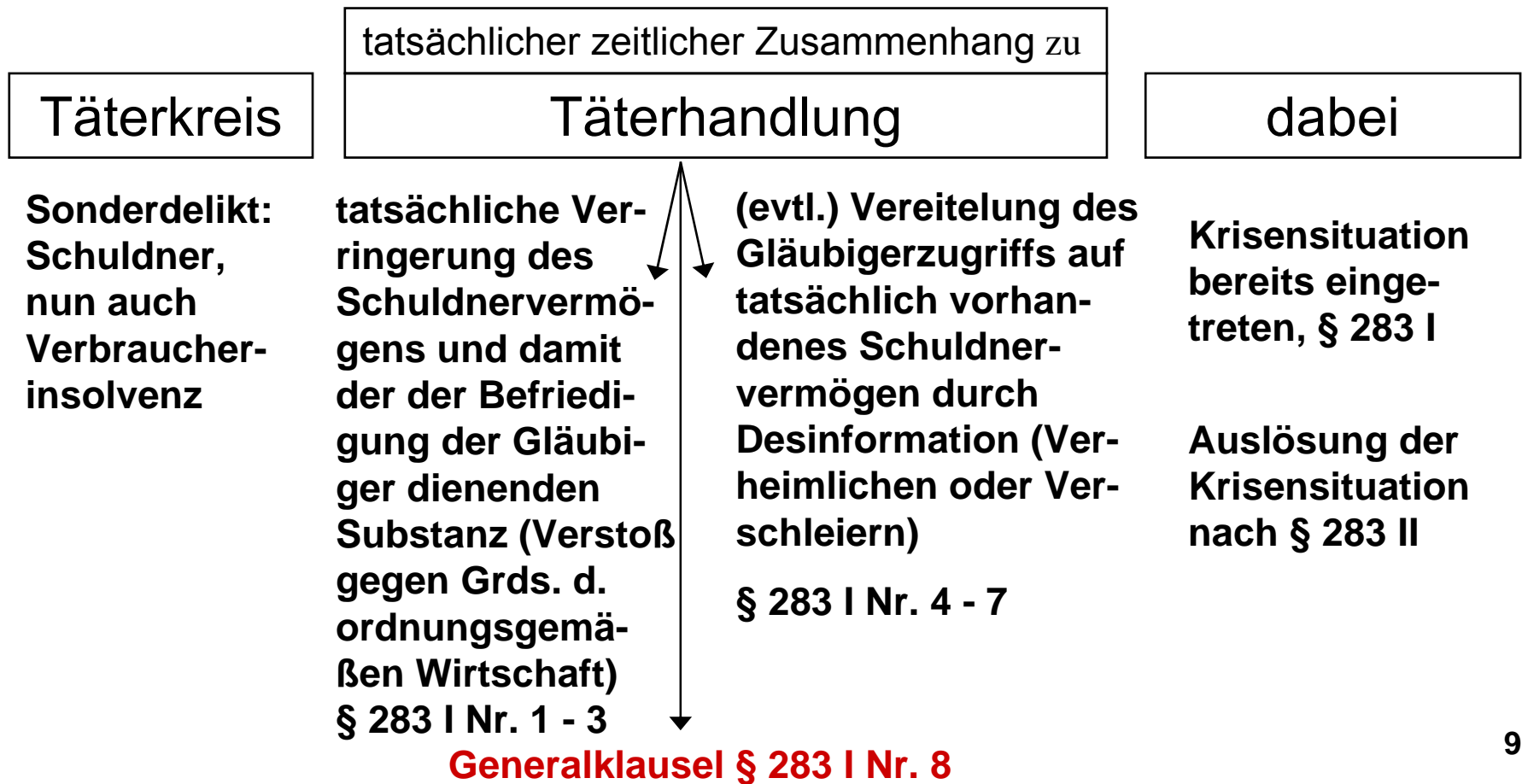


# IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)

## 2. Kerntatbestand Bankrott gem. § 283 StGB

### a) Tatbestandsaufbau

objektive Bedingung der Strafbarkeit § 283 Abs. 6 StGB



## IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)

### 2. Kerntatbestand Bankrott gem. § 283 StGB

#### b) Generalklauseln, Maßfiguren und Maßstäbe

Beispiele: § 93 AktG „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“; § 43 GmbHG „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“; oder

**§ 283 Abs. 1 Nr. 8 StGB** „in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise ...“

**Ziel** solcher unbestimmter und weiter Begriffe:

Anpassung an die Veränderung der Auffassungen und Verhältnisse möglich, ohne dass das Gesetz selbst geändert werden muss.

Problem: Kollision mit **Art. 103 Abs. 2 GG** (Gesetzlichkeitsprinzip)?

=> Grenze 1: Analogieverbot

=> Grenze 2: Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit (§ 17 StGB)

=> Auswirkungen im Wirtschaftsstrafrecht: Es gilt nur der eingeschränkte Maßstab des sog. „Mindestgemeinsamen“.

## IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)

### 2. Kerntatbestand Bankrott gem. § 283 StGB

#### c) objektive Bedingung der Strafbarkeit

Obj. Strafbarkeitsbedingung ist die **Realisierung der Krise**, also alternativ: Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung der Insolvenzverfahrens mangels Masse.

Gilt für das gesamte Insolvenzstrafrecht über die Verweisungen in § 283 b Abs. 3, § 283 c Abs. 3 und inhaltsgleich in § 283 d Abs. 4. Objektive Strafbarkeitsbedingung ist nach h.M. **Tatbestandsannex**.

Folge:

- Erst durch ihr Vorliegen wird die Handlung strafbedürftig.
- Vorsatz oder die Fahrlässigkeit des Täters braucht sich aber nicht auf dieses Merkmal zu erstrecken.
- Fehlendes Wissen über Vorliegen einer Krisensituation schließt die Strafbarkeit nicht aus.
- Die irrtümliche Annahme einer Krisensituation führt nicht zur Strafbarkeit wegen eines untauglichen Versuchs.

## IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)

### 2. Kerntatbestand Bankrott gem. § 283 StGB

#### c) objektive Bedingung der Strafbarkeit (Forts.)

**Einschränkung** der herrschenden Meinung zur objektiven Strafbarkeitsbedingung beim Bankrott:

- Zwischen Bankrotthandlung und § 283 Abs. 6 StGB muss wenigstens ein **rein tatsächlicher zeitlicher Zusammenhang** bestehen, der erkennen lässt, dass die wirtschaftliche Krise nicht überwunden werden konnte, sondern sich im Eintritt des Krisenfalls **fortentwickelt** hat.
- Steht fest, dass dieser Zusammenhang ausgeschlossen ist, besteht kein Strafbedürfnis.
- Kein in dubio pro reo-Fall (str.): Dies entspricht der Wertung bei den Brandstiftungsdelikten, bei denen die Gefährdung ebenfalls sicher ausgeschlossen sein muss.

## IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)

### 2. Kerntatbestand Bankrott gem. § 283 StGB

#### d) Krisenfälle und ihre Feststellung

**Grundregel: Akzessorietät § 283 – InsO**

- § 17 InsO: **Zahlungsunfähigkeit** für alle Schuldner (Liquidität)

**P:** wesentlich und keine Zahlungsstockung

- § 19 InsO: **Überschuldung** nur für juristische Personen (Vermögen)

**P:** Ermittlung des Wertes durch stichtagsbezogenen

Überschuldungsstatus; zweistufige Prüfungsmethode nach § 19 Abs. 2 S. 2 InsO

- neuerdings auch § 18 InsO: **drohende Überschuldung** nur durch Schuldner

**P:** Mit dem Antrag macht sich Schuldner evtl. zum Täter.

**Problem allgemein:** Gelten Beweislastregelungen der InsO auch im Strafverfahren? Nach wohl herrschender Meinung keine Beweislastregeln wie § 17 Abs. 2 S. 2 InsO, sondern in dubio pro reo.

## Insolvenzeröffnungsgründe der InsO

### § 17 InsO – Zahlungsunfähigkeit

(1) **Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.**

(2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist **in der Regel** anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

### § 18 InsO – Drohende Zahlungsunfähigkeit

(1) **Beantragt der Schuldner** die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die **drohende Zahlungsunfähigkeit** Eröffnungsgrund.

(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

### § 19 InsO – Überschuldung

(1) Bei einer **juristischen Person** ist auch die **Überschuldung** Eröffnungsgrund.

(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen **überwiegend wahrscheinlich** ist.

## IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)

### 2. Kerntatbestand Bankrott gem. § 283 StGB

#### e) taugliche Täter

##### Sonderdelikt

Täter kann nur Schuldner sein

Überwälzung mittels § 14 StGB beachten → Täter muss nicht Inhaber der späteren Insolvenzmasse sein (z.B. Geschäftsführer einer GmbH [§ 35 GmbHG]).

##### Jedermannsdelikt

Täter kann jeder sein, der nicht zugleich Schuldner ist

tauglicher Schuldner

= jeder Schuldner

§ 283 Bankrott

§ 283 c

Gläubigerbegünstigung

nur Kaufleute

§ 283 I Nr. 5 + 7

§ 283 b → Verletzung von Buchführungspflichten

§ 283 d

Schuldner-

begünstigung

## IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)

### 2. Kerntatbestand Bankrott gem. § 283 StGB

#### f) Interessentheorie vs. Funktionentheorie

##### aa) Sachverhalt I

Morfeld  
Gartenbau GmbH



Pleitegeier

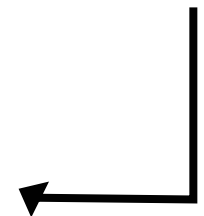
Geschäftsführer M  
entwendet:



Alle Gesellschafter stimmen zu.



Mit dem Erlös  
der Palme kauft  
M für Privat-  
gebrauch



M setzt  
sich ab



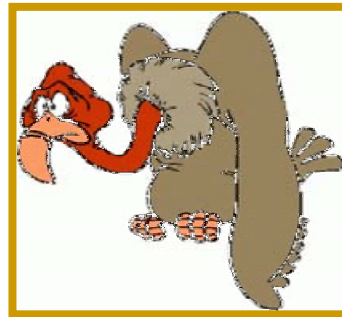
## IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)

### 2. Kerntatbestand Bankrott gem. § 283 StGB

#### f) Interessentheorie vs. Funktionentheorie

##### bb) Sachverhalt II

Morfeld  
Gartenbau GmbH



Pleitegeier

Geschäftsführer M  
entwendet:



Alle Gesellschafter stimmen zu.



←  
Verwendung für  
Gartenbetrieb

## IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)

### 2. Kerntatbestand Bankrott gem. § 283 StGB

#### f) Interessentheorie vs. Funktionentheorie

#### cc) Lösung des BGH nach der Interessentheorie

##### Fall I:

M handelt für sich als Privatperson.

##### Strafbarkeit des M?

1. § 246 (+)
2. § 266 (+)
3. § 283 (-)

##### Fall II:

M handelt als vertretungsberechtigtes Organ (§ 35 GmbHG).

##### Strafbarkeit des M?

1. § 246 (-)
2. § 266 (-)
3. § 283 (+)

## **IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)**

### **2. Kerntatbestand Bankrott gem. § 283 StGB**

#### **f) Interessentheorie vs. Funktionentheorie**

##### **dd) Interessentheorie und Kritik hieran**

- Ein Handeln als vertretungsberechtigtes Organ liegt nur dann vor, wenn der GF wenigstens auch im wirtschaftlichen Interesse der Gesellschaft tätig wird. Bei ausschließlich eigenem Interesse kommen nur die Vermögensdelikte in Betracht.
- Problem der Reduktion der Insolvenzdelikte: Wenn bei einer GmbH der GF zugleich (alleiniger) Gesellschafter ist, handelt dieser regelmäßig nicht im Interesse der GmbH, wenn er die letzten Vermögensgegenstände beiseite schafft, sondern im ausschließlich eigenen Interesse.
- Besondere Sanktionen wie ein Geschäftsführerverbot nach dem GmbHG scheiden damit aus.

## IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)

### 2. Kerntatbestand Bankrott gem. § 283 StGB

#### f) Interessentheorie vs. Funktionentheorie

##### ee) Funktionentheorie und Kritik hieran

- Der GmbH-Geschäftsführer ist immer schon dann tauglicher Täter im Sinne der Bankrottatbestände, wenn er **organspezifische Einwirkungsmöglichkeiten** ausnutzt und nicht nur „bei Gelegenheit“ (= Wertung des § 831 BGB) handelt.
- Kritik: Strafbarkeitslücken werden nur um den Preis geschlossen, andere wieder aufzureißen. Denn Minderungen des Schuldnervermögens durch tatsächliche Handlungen werden nicht erfasst.
- § 14 Abs. 1 StGB überträgt die besonderen persönlichen Merkmale des Vertretenen nicht generell auf dessen Organe und Vertreter. Der Vertreter muss **für den Vertretenen** tätig werden.

## V. Insolvenzdelikte – Randbereich

### 1. Insolvenzverschleppung: Einführung und Überblick

**Geschütztes Rechtsgut** ist bei:

§ 84 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG, § 401 Abs. 1 Nr. 1 AktG:

**Vermögen** der Gesellschafter sowie die Gesellschaft selbst

§ 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG, § 401 Abs. 1 Nr. 2 AktG:

- primär: das **wirtschaftliche** Interesse der aktuellen und potenziellen **Gläubiger** (auch Geschäftsführer und Arbeitnehmer) und nur
- sekundär: Gesellschafter sowie Gesellschaft

**Rechtsgut** ist **relevant** für die **Möglichkeit der Einwilligung** von Gesellschaftern und/oder Gläubigern.

## V. Insolvenzdelikte – Randbereich

### 2. Insolvenzverschleppung: Systematik

am Beispiel des § 401 Abs. 1 AktG:

#### **Deliktscharakter**

- echtes Unterlassungsdelikt
- Sonderdelikt
- abstraktes Gefährdungsdelikt

#### **Krisensituation**

- Nr. 1: Verlust der Hälfte des Grundkapitals
- Nr. 2: Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

#### **Täterkreis**

- Nr. 1: Vorstandsmitglied
- Nr. 2: Vorstandsmitglied und Abwickler

#### **Tathandlung**

- Nr. 1: Einberufung & Verlustanzeige gegenüber Hauptversammlung
- Nr. 2: unterlassener Insolvenzeröffnungsantrag

## V. Insolvenzdelikte – Randbereich

### 3. Fall: Verlust der Hälfte des Eigenkapitals

Der Vorstand der Freiburg AG besteht aus A, B und C. Es besteht gemeinsame Vertretungsberechtigung. Die Bilanz für 2004 weist bei der Freiburg AG folgende wirtschaftliche Kennzahlen aus:

Grundkapital 100.000 €; bilanzielles Eigenkapital 500.000 €.

Durch Fehlinvestitionen des A verliert die Freiburg AG im folgenden Jahr 100.000 €:

Grundkapital 100.000 €; bilanzielles Eigenkapital nur noch 400.000 €.

Bei den Vorbereitungen für die Bilanz des Jahres 2005 fällt dies auf. A tritt daraufhin von seinem Amt als Vorstand zurück.

## V. Insolvenzdelikte – Randbereich

### 4. Lösungshinweise

#### a) Täterkreis

Nr. 1 – Beschränkung auf Vorstandsmitglieder.

Nr. 2 – auch Abwickler; gem. § 265 Abs. 1 AktG regelmäßig Vorstand.

Andere Personen als Täter nur, falls Abwickler eine juristische Person ist und für diese eine der in § 14 StGB genannten Personen handelt.

**Erfasst auch:** Vertreter des Vorstands/Abwicklers, falls Vertretungspflicht greift.

**Erfasst auch:** faktischer Vorstand.

**nicht aber:** sonstige Beteiligte wie leitende Angestellte, Sanierer, Gesellschafter, Aufsichtsrat oder andere Organe. Diese können nur Teilnehmer sein.



## V. Insolvenzdelikte – Randbereich

### 4. Lösungshinweise

#### a) Täterkreis (Forts.)

Keine Straflosigkeit bei Ausscheiden oder Niederlegung des Amtes: Pflicht entfällt nicht, außer der Pflichtige scheidet bereits vor dem Verlust der Hälfte des Grundkapitals oder dem Eintritt der wirtschaftlichen Krise aus dem Amt aus, keine nachlaufende Pflicht.

**Im Fall:** B und C sind noch Vorstandsmitglieder. A war es jedenfalls noch, als die Situation bekannt wurde. Alle drei sind somit taugliche Täter im Sinne von § 401 Aktiengesetz.

## V. Insolvenzdelikte – Randbereich

### 4. Lösungshinweise

#### b) Verlust der Hälfte des Grundkapitals

**Für Feststellung des Verlustes** keine Bilanz notwendig.

Nach **Wortlaut** des § 401 Abs. 1 Nr. 1 Pflicht bei Verlust von mindestens der Hälfte des Grundkapitals.

Nach **Sinn und Zweck** der Vorschrift nicht geboten, ein gesundes Unternehmen aufgrund eines finanziellen Rückschlages durch eine Verlustanzeige zu negativer Publizität und Selbstanprangerung zu zwingen, falls noch ausreichende Kapitalreserven vorhanden. Strafrechtl. Gefahrenschwelle erst überschritten, wenn das noch vorhandene Eigenkapital auf die Höhe des halben Grundkapitals abgeschmolzen ist. Ausschlaggebend ist Größe des Reinvermögens im Verhältnis zum Grundkapital.

**Im Fall:** Freiburg AG hat trotz des wertmäßigen Verlustes in Höhe des Grundkapitals noch das Vierfache des Grundkapitals. Strafbarkeit von A, B und C daher nicht gegeben.

## V. Insolvenzdelikte – Randbereich

### 4. Lösungshinweise

#### c) Handlungspflichten – die tatbestandsmäßige Unterlassung

Gem. § 401 Abs. 1 Nr. 1 AktG müssen die Handlungspflichtigen die Hauptversammlung einberufen und den Verlust der Hälfte des Grundkapitals dieser anzeigen.

**P:** Muss diese Einberufung ordnungsgemäß erfolgen? Soweit dem Schutzzweck genügt wurde, ist dies nach h.M. entbehrlich.

**P:** Widerspruch zwischen Straftatbestand mit individualisierter Pflicht des einzelnen Vorstands und Regelung des § 121 Abs. 2 AktG, der Mehrheitsbeschluss vorsieht. § 401 AktG ist nach h.M. so zu lesen, dass sich jeder Pflichtige im Rahmen seiner tatsächlichen Möglichkeiten und rechtlichen Befugnisse um die Information der Aktionäre im Wege der Hauptversammlung zu bemühen hat.

## V. Insolvenzdelikte – Randbereich

### 5. Fall zu § 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG

Die Konzern K-AG hält **sämtliche Stamm-Anteile** der G-GmbH. Die G-GmbH ist am 1.10.2004 **überschuldet**. Sie schuldet jedoch **nur dem Mutterkonzern** und der **AOK** Geld.

Der **ausschließlich von der K-AG bezahlte, einzige Geschäftsführer** der G-GmbH möchte Insolvenz anmelden und informiert am selben Tag die K-AG.

Die am selben Tag tagende Gesellschafterversammlung der G-GmbH möchte diesen Antrag jedoch noch eine Weile **verzögern**, da der Konzern erst im nächsten Jahr genügend Geld für die Restrukturierung der G-GmbH hat. Bis dahin soll die G-GmbH daher ihr operatives Geschäft einstellen, das Geld für die AOK wird der G-GmbH von der K-AG kreditiert.

## V. Insolvenzdelikte – Randbereich

### 5. Fall zu § 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG

Dieses Geld kommt bei der AOK jedoch erst drei Wochen später an. Bevor dies jedoch von der AOK bemerkt wird, stellen **Vertreter der AOK** einen **Insolvenzantrag**.

Den Insolvenzantrag **weist** das **zuständige Insolvenzgericht** aufgrund der erfolgten Zahlung trotz der weiterhin bestehenden Überschuldung mangels der – für die Insolvenzantragstellung notwendigen – Gläubigerstellung der AOK aber **aus formellen Gründen zurück**.

Strafbarkeit des Geschäftsführers nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG?

## V. Insolvenzdelikte – Randbereich

### 6. Lösungshinweise

#### a) Tauglicher Täter (+)

#### b) Krise

Nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG muss **Unternehmenskrise** i.S.v. § 64 Abs. 1 GmbHG vorliegen. Diese umfasst:

- Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- nicht aber: drohende Zahlungsunfähigkeit, da echte Überlegungsfrist zur Sanierung vom Gesetzgeber gewollt.
- Die Feststellung der Krise erfolgt ebenso wie beim Bankrott.

**Fall:** Die G-GmbH ist am Stichtag (1.10.2004) überschuldet, also liegt eine **Krise** vor.

## V. Insolvenzdelikte – Randbereich

### 6. Lösungshinweise

#### c) Handlungspflicht – Insolvenzantrag

##### Allgemeines zum Insolvenzantrag:

Insolvenzantrag selbst ist formlos möglich. Insolvenzantrag als Prozesshandlung muss aber zulässig sein und darf daher nicht befristet, bedingt oder zurückgenommen sein.

##### Eigenantrag:

Zur Stellung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung ist bei mehreren Geschäftsführern jeder einzelne allein und unabhängig von seinem Ressort und seiner Vertretungsmacht verpflichtet, arg. § 15 InsO und dem bei einer Insolvenz bestehenden **Grundsatz der Generalverantwortlichkeit/Allzuständigkeit**. Der Antrag eines Geschäftsführers wirkt strafrechtlich für alle.

## V. Insolvenzdelikte – Randbereich

### 6. Lösungshinweise

#### cc) Handlungspflicht – Insolvenzantrag (Forts.)

##### Gläubigerantrag:

Str. ist, ob der Pflichtige eigenen Antrag stellen muss, falls ein Gläubiger diesen bereits gestellt hat. Aus Sicht des Rechtsgutes ist unerheblich, wer den Antrag stellt. Straflosigkeit ist allerdings nur dann anzunehmen, wenn der Unterlassende nicht bereits durch schuldhaftes Zögern das Delikt vollendet hatte.

Ist jedoch der Gläubigerantrag unzulässig oder sollte dieser an anderen Mängeln leiden, so entlastet dies einen Geschäftsführer nicht. Der Pflichtige trägt also das Risiko, dass der Antrag durch den Dritten nicht korrekt gestellt wird.

**Im Fall:** Der GF hat es unterlassen, den Insolvenzantrag zu stellen. Gestellt worden ist der Antrag von der AOK. Dieser war aber nicht erfolgreich.



## V. Insolvenzdelikte – Randbereich

### 6. Lösungshinweise

#### d) Tatzeitpunkt – verstrichene Frist

**Grundsatz:** Stellung des Insolvenzantrags muss gem. § 64 Abs. 1 GmbHG **ohne schuldhaftes Zögern** nach § 121 BGB erfolgen, **spätestens jedoch drei Wochen** nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, vgl. § 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG. Dies ist eine **Höchstfrist** und kann kürzer sein, wenn ein Überleben der GmbH ausgeschlossen ist.

Der **Fristlauf** der Handlungspflicht **beginnt frühestens** mit dem objektiven Eintritt des Krisenfalles. **Streitig** ist, ob es auf die **Kenntnis** des **Pflichtigen** im Hinblick auf die Krise bereits im Rahmen des objektiven Tatbestandes ankommt.

## V. Insolvenzdelikte – Randbereich

### 6. Lösungshinweise

#### e) Sonderproblem: Einwilligung von Gesellschaftern

Eine Einwilligung des Rechtsgutsträgers kommt nur bei Straftaten gegen ihm zustehende Individualrechtsgüter in Betracht. Falls man dies hier bejaht, ist weiterhin streitig, ob Gesellschafterversammlung mehrheitlich oder einstimmig abstimmen muss.

**im Fall:** Der Geschäftsführer hat keine Ansprüche. Einzige Gläubigerin ist nunmehr die K-AG. Da für sie kein Schaden droht, liegt – soweit man die Rechtsfigur der Einwilligung auch hier anerkennt – eine rechtfertigende Einwilligung vor.

## Literatur- und Rechtsprechungshinweise

### zu den Bankrottdelikten:

**Arloth** NStZ 1990, 570 ff.

**Müller-Gugenberger/Bieneck** (Hrsg.) Handbuch des Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts § 75 Rn 1 ff.

**Hellmann/Beckemper** Wirtschaftsstrafrecht Rn 232 ff.

**Rönnau** NStZ 2003, 525 ff.

**Wabnitz/Janovsky** Kap. 7 Rn 105 ff.

### zur Insolvenzverschleppung:

**Hellmann/Beckemper** Wirtschaftsstrafrecht Rn 330 ff.

**Müller-Gugenberger/Bieneck** Handbuch des Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts § 84 Rn 1 ff.

**Wabnitz/Janovsky** Kap. 7 Rn 10 ff.